



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 3. Mai 2017	Nummer 17
---------------------	---------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2017	382
Góspodarske wustawki Założby za serbski lud za lěto 2017	383
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg über die Führung, Vorlage und Prüfung der Kherbücher (Kherbuchrichtlinie)	384
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nummer 33 der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	392
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Zweite Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 9 Absatz 5 der Wahlordnung	393
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	394
Gesamtvollstreckungssachen	395
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	395

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2017

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Vom 7. April 2017

Der Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk hat am 22. November 2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird.

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2017

Vom 22. November 2016

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2014 S. A 66) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 22. November 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2017 werden auf 19 906 500 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	9 300 000 Euro,
Freistaat Sachsen	in Höhe von	6 200 000 Euro,
Land Brandenburg	in Höhe von	3 100 000 Euro,
Gesamtbetrag der Zuschüsse		18 600 000 Euro.

Darüber hinaus zusätzlich Zuschüsse für die Deckung von Personalmehrausgaben vom

Bund	in Höhe von	15 000 Euro,
Freistaat Sachsen	in Höhe von	10 700 Euro

und für das Projekt „Sorbische Sprache in den neuen elektronischen Medien“ vom

Bund	in Höhe von	319 800 Euro,
Land Brandenburg	in Höhe von	89 000 Euro,
Freistaat Sachsen	in Höhe von	250 000 Euro.

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

- Zinseinnahmen aus dem Inland für den laufenden Haushalt	in Höhe von	13 000 Euro,
- sonstige Verwaltungseinnahmen	in Höhe von	213 800 Euro.

§ 4

Betriebsmittelrücklage zur Finanzierung

von Ausgaben in den Folgejahren	in Höhe von	395 200 Euro.
---------------------------------	-------------	---------------

§ 5

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre können eingegangen werden für:

- das HH-Jahr 2017	bis zu	28 000 Euro,
- das HH-Jahr 2018	bis zu	28 000 Euro,
- das HH-Jahr 2019	bis zu	28 000 Euro,
- das HH-Jahr 2020	bis zu	28 000 Euro.

§ 6

Stellenplan 2017

Titel	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen
428 01	Beschäftigte	AT	1
		15 Ü	0
		14	2
		13	1
		11	1
		10	0 ³
		9	7,5 ¹
		8	2
		6	1
		5	1

¹ Umsetzung in Domowina e. V. 0,5 Stelle EG 9 (befristet bis März 2017)

³ umgesetzt aus Titel 428 01

Titel	Bezeichnung	Entgeltgruppe	Stellen	Mimo toho pśidatnje pśiplašonki za financěrowanje wušych personalnych wudankow wót
428 60	Beschäftigte	10	1	
		9	1	Zwězka we wusokosći wót 15 000 euro,
		8	1	Lichotnego stata Sakska we wusokosći wót 10 700 euro
		4	3	
		2	0 ²	a za projekt „Serbska rěc w nowych elektroniskich medijach“ wót
428 70	Beschäftigte	8	4	
428 80	Beschäftigte	10	1 ³	
428 21	Azubi		1	Zwězka we wusokosći wót 319 800 euro, Kraja Bramborska we wusokosći wót 89 000 euro, Lichotnego stata Sakska we wusokosći wót 250 000 euro.
	Personalsoll gesamt		28,5	

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

§ 3

K financěrowanjeju wudankow zasajźuju se mimo toho:

Bautzen, den 22. November 2016

Stiftung für das sorbische Volk
Schenk
Vorsitzende des Stiftungsrates

- nabranki z dani w tukraju za běžne góspodarske lěto we wusokosći wót 13 000 euro,
- dalšne zastojańske nabranki we wusokosći wót 213 800 euro.

§ 4

Rezerwa zawodowych srědkow k financěrowanju

Góspodarske wustawki Załožby za serbski lud za lěto 2017

Wót 22. nowembra 2016

wudankow w naslědnych lětach we wusokosći 395 200 euro.

§ 5

Zawězki na tuń pśiducych góspodarskich lět směju se na se wzěš za:

Wótpowědujucy Statnemu dogronoju mjazy Krajom Bramborska a Lichotnym statom Sakska wó wótwórjenju „Załožby za serbski lud“ z dnja 28. awgusta 1998 (SächsGVBl. b. 630), wustawkam Załožby za serbski lud (SächsABl. AAz. 2014 b. A 66) a we wótpowědujemcym nałožowanju § 1 Sakskego góspodarskego pórěda w dnja 10. apryla 2001 wózwjawnje wěrsiji (SächsGVBl. b. 153), kótaraž bu slědny raz pšez artiki 1 kazni z dnja 29. apryla 2015 (SächsGVBl. b. 349) změnjenja, wobzamknjo Załožbowa rada dnja 22. nowembra 2016 slědujuce góspodarske wustawki za góspodarske lěto 2017.

- góspodarske lěto 2017 až do 28 000 euro,
- góspodarske lěto 2018 až do 28 000 euro,
- góspodarske lěto 2019 až do 28 000 euro,
- góspodarske lěto 2020 až do 28 000 euro.

§ 6

Plan žělowych městnow 2017

§ 1

Nabranki a wudanki Załožby za serbski lud w lěše 2017 póstajiju se na 19906 500 euro.

titel	pomjenjenje	mytowa kupka	městna
428 01	pśistajone	AT	1
		15 Ü	0
		14	2
		13	1
		11	1
		10	0 ³
		9	7,5 ¹
		8	2
		6	1
		5	1

§ 2

Załožba za serbski lud dostanjo pśiplašonki wót

Zwězka	we wusokosći wót	9 300 000 euro,
Lichotnego stata Sakska	we wusokosći wót	6 200 000 euro,
Kraja Bramborska	we wusokosći wót	3 100 000 euro,
celkowna suma pśiplašonkow		18 600 000 euro.

² Umsetzung in Domowina e. V. 1,0 Stelle EG 2 (unbefristet)

³ umgesetzt aus Titel 428 01

¹ pšepoložene do Domowiny z. t. 0,5 městna mytoweje kupki 9 (wobgranicowane až do měrc 2017)

³ pšepoložene z titula 428 01

titel	pomjenjenje	mytowa kupka	městna
428 60	pśistajone	10	1
		9	1
		8	1
		4	3
		2	0 ²
428 70	pśistajone	8	4
428 80	pśistajone	10	1 ³
428 21	wuknjeńc		1
	cełkowny personal		28,5

Góspodarske wustawki plaše wót 1. januara 2017.

Budyšin, dnja 22. nowembra 2016

Załožba za serbski lud
Šenkec
pśedsedarka Załožboweje rady

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg über die Führung, Vorlage und Prüfung der Kkehrbücher (Kkehrbuchrichtlinie)

Vom 10. April 2017

1 Allgemeines

- 1.1 Damit eine einheitliche Kkehrbuchführung im Land Brandenburg gewährleistet ist, finden auf die Führung, Vorlage und Prüfung des Kkehrbuchs zusätzlich zu den Vorschriften des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) die in dieser Richtlinie geregelten besonderen Bestimmungen Anwendung.
- 1.2 Das Kkehrbuch ist ein Beweismittel für die Durchführung der vorgeschriebenen Kkehr- und Überprüfungsarbeiten. Es gibt den Aufsichtsbehörden Aufschluss über die fristgerechte Durchführung der Arbeiten.
- 1.3 Das aktuelle Kkehrbuch muss zu Beginn des Kalenderjahres mit den zu diesem Zeitpunkt feststehenden Angaben erstellt sein. Im Kkehrbuch sind alle Feuerungs- und Lüftungsanlagen des jeweiligen Grundstücks und die Kkehr- und Überprüfungsarbeiten unabhängig vom Jahr der Durchführung aufzuführen.
- 1.4 Kkehrbuchänderungen werden am Ende des Kkehrbuchs oder in einem gesonderten Verzeichnis (zum Beispiel „Änderungskkehrbuch“) dokumentiert.

² pśepoložene do Domowiny z. t. 1,0 městna mytoweje kupki 2 (njewobgranicowane)

³ pśepoložene z titula 428 01

- 1.5 Werden für die Angaben zu Feuerungs- und Lüftungsanlagen im Kkehrbuch Kurzzeichen verwendet, ist in einer Anlage zum Kkehrbuch ein Abkürzungsverzeichnis zu führen.
 - 1.6 Beim Einsatz von Softwareprogrammen ist darauf zu achten, dass sie über die vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks vorgegebene Schnittstelle zum Austausch der Daten zwischen den Kkehrbezirksinhabern verfügen.
 - 1.7 Durch geeignete Hard- beziehungsweise Software ist sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen auf die Daten im Kkehrbuch zugreifen können. Auf die Datenschutzbestimmungen für elektronische Datenträger wird hingewiesen.
 - 1.8 Zur Sicherung der Daten vor Verlust ist mindestens wöchentlich eine Sicherungskopie aller elektronisch gespeicherten Daten des aktuellen Kkehrbuchs anzufertigen. Die jeweilige Kopie ist drei Monate aufzubewahren.
 - 1.9 Mit Ablauf des 31. Dezember sind die Eintragungen im Kkehrbuch jährlich abzuschließen und nach Nummer 2.6 aufzurechnen sowie eine Sicherungskopie anzufertigen. Es darf nachträglich nichts verändert werden. Es ist sicherzustellen, dass die Daten während der Aufbewahrungsdauer von sieben Jahren (§ 19 Absatz 4 SchfHWG) verfügbar sind und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Satz 2 und Satz 3 gelten auch für die nach Anlage 2 zu § 5 der Kkehr- und Überprüfungsordnung vorgegebenen Unterlagen.
 - 1.10 Das Kkehrbuch ist so zu führen, dass es einschließlich aller Änderungen auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde innerhalb von fünf Arbeitstagen in Form eines Teilausdrucks und/oder elektronisch lesbar als PDF-Datei vorgelegt werden kann.
 - 1.11 Eine unvollständige oder fehlerhafte Kkehrbuchführung kann eine Berufspflichtverletzung nach § 21 SchfHWG darstellen und zu Aufsichtsmaßnahmen führen.
- #### **2 Ordnung innerhalb des Kkehrbuchs**
- 2.1 Das Deckblatt trägt:
 - die Bezeichnung des Kkehrbezirks und das Kkehrbuchjahr,
 - den Namen der zuständigen Aufsichtsbehörde,
 - den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer des Kkehrbezirksinhabers sowie
 - die Gesamtzahl der Kkehrbuchseiten.
 - 2.2 Dem Deckblatt folgt das Inhaltsverzeichnis. In ihm sind den alphabetisch geordneten Orten und Straßen die entsprechenden Kkehrbuchseiten zuzuordnen.
 - 2.3 Die Kkehrbuchseiten sind fortlaufend zu nummerieren.
 - 2.4 Die Orte und innerhalb der Orte die Straßen sind in alphabetischer Reihenfolge sowie vollständig hintereinander

aufzuzeichnen. Am Ende des jeweiligen Ortes sind die Anzahl der Gebäude und Nutzungseinheiten anzugeben. Nach jedem Ort ist eine neue Seite im Kkehrbuch zu beginnen.

- 2.5 Die Hausnummern sind aufsteigend oder absteigend zu sortieren.
- 2.6 Die Gesamtaufrechnung nach der Anzahl der Gebäude und Nutzungseinheiten erfolgt am Ende des Kkehrbuchs sowohl für die Gebäude und Nutzungseinheiten, in denen Kkehr- und Überprüfungsarbeiten des laufenden Jahres durchgeführt werden, als auch für alle benutzten Gebäude und Nutzungseinheiten insgesamt.

3 Eintragungen in das Kkehrbuch

- 3.1 Den Eintragungen nach § 19 SchfHWG zur jeweiligen Feuerstätte folgen die dazugehörenden Eintragungen zur Abgasanlage einschließlich aller im Feuerstättenbescheid festgesetzten Durchführungszeiträume. Das Datum des Bescheids ist anzugeben. Dies gilt sinngemäß auch für Lüftungsanlagen.
- 3.2 Die Eintragungen im Kkehrbuch sind auf dem neuesten Stand zu halten. Spätestens innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Tätigkeit oder dem Zugang dieser Informationen sind die Eintragungen vorzunehmen, aus wichtigem Grund ist eine spätere Eintragung zulässig.
- 3.3 Alle Termine beziehungsweise Datumsangaben sind mit Jahreszahlen zu versehen. Dieses Datum ist in den nachfolgenden Kkehrbüchern fortzuschreiben, bis es durch das Datum der nächsten Durchführung oder Bescheiderstellung ersetzt wird.
- 3.4 Entfallen im laufenden Kalenderjahr Kkehr- und Überprüfungsarbeiten durch Veränderungen am Gebäude (zum Beispiel Abriss) oder an der Feuerungsanlage (zum Beispiel Anschluss an Heizkraftwerk) oder an der Lüftungsanlage sind:
 - 3.4.1 die Termine der entfallenen Arbeiten als solche (zum Beispiel mit „X“ oder „O“) zu kennzeichnen,
 - 3.4.2 die Daten des Gebäudes nach dem Abschluss des Kkehrbuchs erst im Kkehrbuch des neuen Jahres zu löschen.
- 3.5 Neu im Jahr hinzukommende Gebäude (zum Beispiel Neubauten):
 - 3.5.1 sind in das laufende Kkehrbuch nach Nummer 3.2 einzuordnen und
 - 3.5.2 sind bis zur Bauabnahme beziehungsweise Erstüberprüfung (Abnahme) als „im Bau befindlich“ zu kennzeichnen.
 - 3.5.3 Nach der Abnahme sind die Termine der nicht mehr durchführbaren Arbeiten als solche (zum Beispiel mit „X“ oder „O“) zu kennzeichnen. Die zur Abnahme fälligen Kkehr- und Überprüfungsarbeiten einschließlich der Feuerstättenschau tragen dabei das Datum der Abnahme.

3.6 Bei Veränderungen an der Feuerungsanlage (zum Beispiel Umstellung des Brennstoffs) beziehungsweise Lüftungsanlage sind:

- 3.6.1 die alten Daten der Feuerungs- beziehungsweise Lüftungsanlage nach der Abnahme durch die neuen Daten zu ersetzen und diese Änderung aufzuzeichnen,
- 3.6.2 die Termine der durchgeführten Kkehr- und Überprüfungsarbeiten bis zum Jahresende im Kkehrbuch zu belassen,
- 3.6.3 die Termine der entfallenen Arbeiten als solche zu kennzeichnen,
- 3.6.4 die Gebäude, bei denen die Abnahme erst im Folgejahr nach der Veränderung erfolgt, im Kkehrbuch des neuen Jahres bis zur Abnahme als „im Umbau befindlich“ zu kennzeichnen.
- 3.7 Leer stehende oder unbenutzte Gebäude, die sich weder im Bau noch im Umbau befinden (Nummern 3.6.2 und 3.7.4), sind nicht im Kkehrbuch zu verzeichnen, können aber am Ende des Kkehrbuchs aufgeführt werden.

4 Mängelaufzeichnung

- 4.1 Mängel an Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie Arbeitsschutzeinrichtungen sind wie folgt aufzuzeichnen:
 - Nummerierung der Mängel,
 - Zuordnung zur Feuerungs- oder Lüftungsanlage,
 - Datum der Mangelfeststellung,
 - Bezeichnung des Mangels,
 - gestellte Frist,
 - Datum der Weitergabe an die Behörde und
 - Datum der Abstellung des Mangels.
- 4.2 Im Kkehrbuch ist anzugeben, welcher Schornsteinfegerbetrieb den jeweiligen Mangel festgestellt hat, sofern der Mangel nicht durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger festgestellt wurde.
- 4.3 Die Weiterleitung der Meldung über den noch bestehenden Mangel an die untere Bauaufsichtsbehörde ist nach Ablauf der Frist innerhalb von zehn Arbeitstagen durch die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vorzunehmen.

5 Jahresabschluss und Prüfung

- 5.1 Zu den Stichtagen 31. Dezember und 1. Januar des Folgejahres ist nach dem Muster der Anlage 1 der Kkehrbezirk zu erfassen.
- 5.2 Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte jährlich mindestens 20 Prozent der Kkehrbücher ihres Zuständigkeitsbereiches prüfen, insbesondere von Neubestellten nach dem ersten Bestimmungsjahr.
- 5.3 Die zuständige Aufsichtsbehörde bestimmt die Auswahl der Kkehrbücher und die Form der Vorlage der abge-

- schlossenen Kkehrbücher. Die ausgewählten Kkehrbücher sind bis zum 20. Januar des Folgejahres mit der Erfassung nach Anlage 1 der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übergeben. Soweit bei der Überprüfung der Kkehrbücher weitere Unterlagen erforderlich sind, können die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen von der Aufsichtsbehörde angefordert werden.
- 5.4 Die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde sollte in der Regel in Stichproben erfolgen. Dabei sollte insbesondere festgestellt werden, ob die Kkehr-, überprüfungs- und messpflichtigen Anlagen sowie die Kkehr-, Überprüfungs- und Messtermine einschließlich der Feuerstättenschau ordnungsgemäß eingetragen sind. Ergeben sich bei der Prüfung nicht nur geringfügige Beanstandungen, sollte der betroffene Bereich einer tieferen Prüfung unterzogen werden. Prüfungsanmerkungen dürfen in den Kkehrbüchern nicht angebracht werden.
- 5.5 Die Prüfung der Kkehrbücher ist bis zum 30. April abzuschließen. Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß Anlage 2 festzuhalten und der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen.
- 5.6 Die Aufsichtsbehörden berichten bis zum 15. Mai dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium über die erfolgte Durchführung der Prüfung. Dabei sind die überprüften Bezirke zu benennen, festgestellte Beanstandungen und erlassene Aufsichtsmaßnahmen kurz aufzuzeichnen und die Bezirkserfassung nach Nummer 5.1 zu übergeben.
- 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kkehrbuchrichtlinie vom 8. Juli 2011 (ABl. S. 1597) außer Kraft.

Anlage 1

Ministerium für Wirtschaft und Energie
 Referat 41
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Bezirkserfassung

Name:

Personalausweisnummer:

Stand: 31.12.20

Bezirksnummer:

Der Bezirk umfasst die folgenden Orte, Ortsteile (OT), Straßen und Hausnummern. Es sind nur Straßen aufgeführt, wenn Sie sich einen Ort mit anderen Bezirksinhabern teilen. Hausnummern sind nur aufgeführt, wenn Sie sich Straßen mit anderen Inhabern teilen.

Bitte korrigieren Sie in dieser Tabelle die Angaben per Hand, die sich geändert haben - verwenden Sie dafür keine eigenen Auflistungen. Abgänge bitte streichen und den Grund angeben (zum Beispiel „Abriss“ oder „Elektroheizung“). Zugänge bitte am Ende oder auf der Rückseite dieser Bezirkserfassung aufführen.

PLZ

Ort/Orts- bzw. Gemeindeteil
 Straße
 Hausnummern

Bitte tragen Sie folgende Angaben zum Bezirk gemäß Kkehrbuch ein:

Anzahl aller benutzten Gebäude zum 31.12.20

Anzahl aller Gebäude des gesamten Bezirks, in denen eine Feuerstättenschau (§ 14 Absatz 1 SchfHWG) durchgeführt wird:

Anzahl aller Feuerstätten im gesamten Kkehrbezirk:

Anzahl der im vergangenen Jahr durchgeführten Feuerstättenschauen sowie Anzahl der dazugehörigen Feuerstätten:

Zugänge sind unten aufgeführt [] ja / [] nein.

Meine Kontaktdaten (Anschrift/Telefonnr./Mobilfunknr.) haben sich [] nicht/wie unten angegeben [] verändert.

Ich versichere, dass ich die oben gemachten Angaben richtig und vollständig aufgeführt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

**Vermerk
über das Ergebnis
der Kkehrbuchüberprüfung**

Aufsichtsbehörde: Jahr:

Kkehrbezirks-Nr.:

Name des Kkehrbezirkseinhabers:

(Beanstandungen bitte auf einem Beiblatt unter Angabe der folgenden Nummern, der Kkehrbuchseite und der Gebäudeanschrift aufzeichnen und die Kkehrbuchseite für die eigenen Unterlagen kopieren.)

1 Allgemeines

1.1 Sind die allgemeinen Regeln beachtet (Nummern 1.3 bis 1.5, 1.9 der Kkehrbuchrichtlinie)?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....
.....
.....
.....

1.2 Gibt es weitere Beanstandungen?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....
.....
.....
.....

2 Ordnung innerhalb des Kkehrbuchs

2.1 Ist das Kkehrbuch richtig geordnet (Nummern 2.1 bis 2.5 der Kkehrbuchrichtlinie)?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....
.....
.....
.....

2.2 Gibt es weitere Beanstandungen?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....
.....
.....
.....

3 Eintragungen in das Kkehrbuch

3.1 Sind alle Feuerungs- und Lüftungsanlagen sowie die durchzuführenden Arbeiten, Durchführungstermine und Ausführungsdaten aktuell und mit Jahreszahlen erfasst (Nummern 3.1 bis 3.3 der Kkehrbuchrichtlinie)?
(Im Vergleich mit Formblättern und Bauabnahmebescheinigungen prüfbar.)

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....
.....
.....
.....

3.2 Sind alle Daten, insbesondere Änderungen von Kkehr- und Überprüfungsterminen, eingetragen (Nummern 3.4 bis 3.7 der Kkehrbuchrichtlinie)?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....
.....
.....
.....

3.3 Stimmen die Kkehr- und Überprüfungstermine mit den vorgegebenen Terminen im Feuerstättenbescheid überein?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....
.....
.....
.....

3.4 Sind die Fristen der Feuerstättenschauen eingehalten?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....

.....

.....

.....

3.5 Stimmen die Änderungen mit dem Kkehrbuch überein?

(Im Vergleich mit Nummer 1.4 der Kkehrbuchrichtlinie prüfbar.)

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....

.....

.....

.....

3.6 Gibt es weitere Beanstandungen?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....

.....

.....

.....

4 Mängel aufzeichnung

4.1 Werden Mängel richtig aufgezeichnet (Nummern 4.1, 4.2 der Kkehrbuchrichtlinie)?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....

.....

.....

.....

4.2 Wurde die Weiterleitungsfrist an die uBAB eingehalten (Nummer 4.3 der Kkehrbuchrichtlinie)?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....
.....
.....
.....

4.3 Gibt es weitere Beanstandungen?

keine Beanstandungen

Beanstandungen:

.....
.....
.....
.....

5 Wurden Aufsichtsmaßnahmen eingeleitet?

nein

ja:

.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Stempel/Unterschrift

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das
Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“**

**Änderungsantrag Nummer 33
der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH**

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
Planfeststellungsbehörde
Vom 7. April 2016

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nummer 33 (Temporäre Maßnahmen Rollbahn K5, Rollbahn K6 inklusive Anschluss an Rollbahn G, Vorfeld 3b) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt.

Anlass des Planänderungsantrages ist der Umstand, dass die Anfangskapazität des neuen Terminalgebäudes im Midfield des BER voraussichtlich nicht ausreicht, um alle Passagiere bei Eröffnung des BER abzufertigen. Der bestehende Engpass soll daher über die temporäre Weiternutzung der bestehenden Terminalanlagen in SXF Nord zur Passagierabfertigung am BER bis zum Jahr 2023 kompensiert werden. Die Passagierabfertigung soll für diese Zwischenzeit an zwei Terminalstandorten (sog. „Double-Roof-Konzept“) erfolgen. Um das gesamte Verkehrsvolumen, welches im Rahmen des Double-Roof-Betriebes allokiert werden muss, abwickeln zu können, sind luftseitig zeitlich begrenzt wirksame Ergänzungen des Rollwegenetzes notwendig.

Gegenstand des Planänderungsantrages Nummer 33 sind die temporären Maßnahmen:

- Anpassung/Errichtung Rollbahn K5
- Errichtung Rollbahn K6 inklusive Anschluss an Rollbahn G
- Errichtung Vorfeld 3b

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen, da es sich um eine Änderung des UVP-pflichtigen Grundvorhabens „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ handelt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld, zugänglich.

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

**Zweite Wahlbekanntmachung
des Wahlausschusses für die Durchführung der Wahl
zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg gemäß § 9
Absatz 5 der Wahlordnung**

Vom 5. April 2017

Der Wahlausschuss teilt den Mitgliedern des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg den zugelassenen Wahlvorschlag mit den zugelassenen Bewerbern mit:

Kennwort: Transparenz

lfd. Nr.	Name	Vorname	Kanzlei- oder Wohnanschrift
1	Hoff	Stephan	Zehmeplatz 14, 15230 Frankfurt (Oder)
2	Böhm	Juliane	Fontaneplatz 3, 16816 Neuruppin
3	Dr. Stresow	Bert	Altstädtische Fischerstraße 13, 14770 Brandenburg a. d. Havel
4	Vieth	Andreas	Hathenower Weg 20, 15328 Reitwein
5	Däumel	Jens	Neustädtischer Markt 9, 14776 Brandenburg a. d. Havel
6	Zänker	Jens Olaf	Eisenbahnstraße 135, 15517 Fürstenwalde
7	Zimmer	Renate	Maybachstraße 2c, 14471 Potsdam
8	Fachtan	Axel	Otto-Nuschke-Straße 11, 15517 Fürstenwalde
9	Elfenhardt	Thomas	Kurfürstendamm 194, 10707 Berlin
10	Endler	Henry	Burgstraße 17, 03046 Cottbus
11	Bartoldtsen	Sven	Karl-Liebknecht-Straße 11, 03046 Cottbus
12	Rothe	Stefan	Ernst-Thälmann-Straße 12, 15230 Frankfurt (Oder)
13	Kämpfe	Sven	Goetheplatz 5 - 6, 15517 Fürstenwalde
14	Lau	Andreas	Neustädtischer Markt 9, 14776 Brandenburg a. d. Havel
15	Kebisch	Rainer	Heilbronner Straße 19, 15230 Frankfurt (Oder)
16	Heinrich	Jana	Karl-Liebknecht-Straße 123, 14482 Potsdam
17	Schmeller	Astrid	An der Havel 30, 14669 Ketzin
18	Neugebauer	Ellen	Logenstraße 13a, 15230 Frankfurt (Oder)
19	Henoch	Michaela	Heilbronner Straße 19, 15230 Frankfurt (Oder)
20	Lohaus	Ursula	Geschwister-Scholl-Straße 11, 15517 Fürstenwalde
21	Dr. Dr. Hesse	Bernd	Zehmeplatz 14, 15230 Frankfurt (Oder)
22	Wiedenhöft	Sven	Lindenstraße 22, 15230 Frankfurt (Oder)
23	Schorsch	Rene	Klosterstraße 16, 14770 Brandenburg a. d. Havel
24	Fischer	Sven	Magdeburger Straße 9, 14770 Brandenburg a. d. Havel

Weitere Wahlvorschläge sind nicht eingegangen.

Brandenburg an der Havel, 05.04.2017

Der Wahlausschuss

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 21. Juni 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 454** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vogelsang, Flur 1, Flurstück 242, Erholungsfläche, WE - Am Mühlenfließ -, Größe: 598 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.09.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.800,00 EUR.

Nutzung: Grundstück im Sondergebiet „Erholung-Wochenendhausgebiet“ mit wertlosen Aufbauten

Postanschrift: Am Mühlenfließ, 15890 Vogelsang

Geschäfts-Nr.: 3 K 92/16

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 22. Juni 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 1931** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 96, Flurstück 288, Größe: 889 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 34.800,00 EUR.

Postanschrift: Ausbau Ost, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Doppelgarage

Geschäfts-Nr.: 3 K 73/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 22. Juni 2017, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 16791** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 95, Flurstück 167, Größe: 492 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 127.800,00 EUR.

Postanschrift: Oskar-Wegener-Straße 27, 15234 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Einfamilienhaus

Geschäfts-Nr.: 3 K 75/16

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 27. Juni 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Storkow Blatt 2499** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 22, Gemarkung Storkow, Flur 31, Flurstück 163, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Str., Größe: 498 m²

lfd. Nr. 23, Gemarkung Storkow, Flur 31, Flurstück 159, Gebäude- und Freifläche, Schützenstr. 62, Größe: 489 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.01.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 22: 10.500,00 EUR

lfd. Nr. 23: 10.300,00 EUR.

Nutzung: unbebaute Grundstücke

Postanschrift:

lfd. Nr. 22: Friedrich-Engels-Str., 15859 Storkow (Mark)

lfd. Nr. 23: Schützenstr. 62, 15859 Storkow (Mark)

AZ: 3 K 149/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 4. Juli 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Seelow Blatt 1506** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Seelow, Flur 17, Flurstück 240, Gebäude- und Freifläche, Görlsdorfer Weg 11, Größe: 1.838 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.300,00 EUR.

Nutzung: Doppelhaushälfte mit Nebengebäude

Postanschrift: Görlsdorfer Weg 11, 15306 Seelow

Im Termin am 07.03.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 28/16

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Durch Mitgliederversammlung vom 17. November 2016 ist der Verein Ouroboros e. V., Vereinssitz: Speicherstraße 5 in 16306 Welsebruch OT Wendemark (Amtsgericht Neuruppin, Registernummer VR 4947 NP), aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche bei den Liquidatoren unter der Anschrift:

Rechtsanwältin Sabine Kendzia

Schönhauser Allee 73 b

10437 Berlin

anzuzeigen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.